



Zeichnungsschein Genossenschaftsanteil

- Ja, ich werde Mitglied der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft und zeichne folgenden Anteilschein/folgende Anteilscheine:
- Ich bin bereits Mitglied der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft und zeichne folgenden Anteilschein/folgende Anteilscheine:

a) Anteilschein/e **nicht rückzahlbar**

Betrag CHF	300	500	1'000	5'000	10'000
Anzahl					

b) Anteilschein/e **rückzahlbar** – Bedingung ist mindestens ein nicht rückzahlbarer Anteilschein (s. Rückseite, Auszug aus den Statuten, Art. 3.5 und Art. 3.6)

Betrag CHF	300	500	1'000	5'000	10'000
Anzahl					

- Bitte buchen Sie den Betrag von meinem Konto bzw. von meinem neu zu eröffnendem Konto in Ihrem Haus ab: Meine Kontonummer
- Ich überweise den Betrag auf das Konto lautend auf Freie Gemeinschaftsbank mit der IBAN CH 83 0839 2000 0099 9997 3
- Die Zeichnung erfolgt durch Übertragung des Anteilscheines/der Anteilscheine: Nummer/n

Angaben gemässe Identifikationsdokument:

Name, Vorname / Firmenname

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Land

Telefon

Natürliche Person:

Geburtsdatum und Nationalität(en)

Zivilstand

Juristische Person:

Rechtsform

Abweichende Versandadresse

Datum



Unterschrift(en)

Auszug aus den Statuten der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft

Fassung vom 29. April 2023

II. Stammkapital

Art. 3 Anteilscheine

- 1 Es werden Anteilscheine zu CHF 300.00, CHF 500.00, CHF 1'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00 ausgegeben.
 - 2 Sie lauten auf den Namen.
 - 3 Um die Substanz der Genossenschaft zu gewährleisten, werden Genossenschaftsanteilscheine grundsätzlich nicht zurückbezahlt.
 - 4 Sie können, insbesondere bei jedem Ende der Mitgliedschaft, nach vorheriger Einwilligung des Verwaltungsrates ganz oder teilweise an bisherige oder neue Mitglieder der Genossenschaft übertragen werden.
- 5 Ergänzend können Anteilscheine ausgegeben werden zu CHF 300.00, CHF 500.00, CHF 1'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00, die **rückzahlbar** sind. Voraussetzung ist der Besitz eines nicht-rückzahlbaren Anteilscheines.
 - 6 **Die Rückzahlung dieser rückzahlbaren Anteilscheine** kann nur bei definitivem Austritt aus der Genossenschaft erfolgen. Zudem unterliegt die Rückzahlung folgenden gesetzlichen Bedingungen:
 - Die Rücknahme der rückzahlbaren Anteilscheine kann erst nach einer Sperrfrist von 4 Jahren nach dem definitiven Austritt aus der Genossenschaft erfolgen.
 - Die Rücknahme kann vom Verwaltungsrat jederzeit ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
 - Die Rücknahme kann nur erfolgen, wenn die Eigenmittel der Bank den Anforderungen der Bankenaufsicht genügen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der Genossenschaft

Mitglied der Genossenschaft können sein:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften des In- und Auslandes;
- b) juristische Personen des In- und Auslandes.

Art. 5 Beitritt

Das Aufnahmegesuch ist der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod; Erben, die in den Besitz der Anteilscheine gelangen, können mit Genehmigung des Verwaltungsrates in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- b) bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;
- c) durch Austritt mit Brief an den Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft erlischt auf Anfang des folgenden Monats;
- d) durch Ausschliessung.